







Vn gottes gnaden wir

Johans Herzog zu Sachssen / des heyligen
Römischen Keychs Erzmarschal vnd Chur-
furst / Landgraff inn Döringen vñ Marggraff
zu Meyssen Entbieten allen vnd yglichen vnsern Prelaten /
Grauen / Herren / Ritterschafften / Ambelenten / Schossern /
Gleitfleutten / Vorstehern / Vorwaltern / Schultesen / Caste-
nern / Burgermeistern / vnd Rethen der Stete / Gemainden /
vñ allen andern vnsern vnderthanē / vnsern gruß vñ alles guts
zuuoꝛ / Erwürdigen / Würdigen / Wolgeborenen / Edlen / Lieben
andechtigen Rethen vnd getrewen. Nach deme auff vnserem
negstgehaltenem Land tage zu Zwickaw / vnder anderem
vns inn schriftten ist furgetragen / Diuweyl hieuoꝛ / inn den
eufferlichen leichtfertigkeit / als Gotßlestungen / vberigs
zutrinckens vnd andern sundlichen lastern / dadurch Gott der
allmechtige zu zorn / vnd straff wider vns bewegt / ein gemein
Edict were außgegangen / mit vndertheniger Bitt / das wir des-
selben indencß sein / vñ gnediglich darob halten wolten / Des
wir sonderlich gnedigs gefallen getragen / vnd von euch / die
zu ehre vnd Tugent / naigung vñ liebe tragen / solchs inn gna-
den vermerck / Derwege wir euch vortröstunge habē thun las-
sen / dasselbige außgegangene vñ vor kündigte Edict / wider-
umb zuuornen / Wie wir dann one das insurhaben zuthun
genaißt / vñ Bedacht gewesen / auch darob zuhaltē / damit dem
selben / durch die vnderthanen / gehorsamlich gelebt / vnd das
ihr euch selbst / Gott zu lob / vnd zu abwendunge seyner straff /
von den erzalten / vnd andern sundlichen lastern / selbst hättet /
vnd den iren gut Exempel vnd Beyspiel / ane ergernus gebet /
vñ die ewren / so in ewrem gezwange sein / mit ernstem vleis /
ab solchen vnsern vorigen / vnd izigen geboten / vnleslich hal-
ten wolt / Wie ihr euch dan in vnterthenigkeit darzu erboten /
Diuweill nu solchs hieuoꝛ / durch Römische Keyserliche Ma-
iestat vnsern aller gnedigsten Herrn / vnd die gemain Stend
des heyligen Reichs / auch vor notwendig Bedacht vnd ange-
sehen /

sehen/Damit sich nun inn dem niemands/was standes oder wesen er sey/der vnwissenheit entschuldigē mūge/als weren im gedachte vnser gebot/so inuor zeitten/vñ yzo auff's newe außgegangen/nicht surgehalten.

Uon Gottes lesterunge.

Demnach setzen vñ wöllen wir/das kainer/wes standes oder wesen der sey/Got vnsern Schöpffer/nach sein hailiges wort lestern/oder bey seinem heyligen Namen fluchen oder schwören/sondern dieselben/wie hernach vnderchiedenlich gesetzet wirdet/bey straff der peen/dabey angezaigt/genzlich vormelden sollen/Vnd damit eyn yde oberkeyt/vnd Richter dester klarer/vnd saß/wiß vnd verstehen können/Wie Gottes lesterung/vnd Gottes schwur/vnderchiedenlich zu straffen sein/Vnd solch gebürlich straff/nach eins yde vorwirkung/dester vnvorhinderter/stettlicher vñ saß/volnzogen werden mūge/Wöllen wir/das sich ein yde oberkeyt/vnd Richter/nachfolgender vnser ordnung/der straff vñ vberfarung halben halte.

Darauff setzen vnd ordenen wir/so yemands/was standes der were/hinfurt/Gott zumessen wurde/das seiner Götlichen Maiestat vñ gewalt nicht Bequeme/oder mit seinen worten/das ihenige/so Gott zustehet/abschneiden wolt/Als ob Got/ein ding nicht vermöcht/oder nicht gerecht were/Gott seiner heyligen menscheyt/oder daran fluchet/oder sonst dergleichen freuenliche/vorachtliche lesterwort/on mittel/in oder wider Gott/sein aller heyligste menscheyt/oder das Götlich Sacrament des altars/oder lesterwort/on mittel/wider die Mutter Christi vnser seligmachers redet/das d oder die selben / durch die oberkeyt/des ortes/da solchs geschehen.

Erstlich/vierzehen tag mit wasser vnd brod im thurn gestrafft/Wo aber der/oder dieselben zu dem andern mal/inn solcher lesterunge/vbertredt/das der oder dieselben/an yhren gut/nach gestalt der vberfarunge gestrafft/vnd das gelt inn gemainen kassen gelegt/dasselbig auff haufarme leute/oder arme juncfrawen/zu ehelicher haufsteuer gewendet werden

sol/Wo aber der vordrecher /die gelt straffe zugeben vnuor-
müglich/sol er solchs nach erkentnis d oberkeyt/mit abarbeitē
gestrafft werden.

Vñ ab die zu dem dritten mal/mit solcher Gottflesternge
vordrechen/als dan sollen sie an ihrem leben/oder benennung
etlicher yhrer gelider/wie sich das/nach gelegenheit/solcher
geübter Gottflesternung vnd ordnung der recht eygent vnd ge-
bürt/peinlich gestrafft werdē/Vñ so solch lesterung bescheen/
dabey zwo oder mehr personē geweest/sol ein yglicher schuldig
sein solchs der oberkeyt/des orts am forderlichsten/vnd auff s-
lengst/inn acht tagen/den negsten/darnach volgend/vnge-
ferlich anzubringen/darneben auch anzeygen/wer mehr dar-
bey geweest/vnd solch lesterunge gehört habe/Nach dem selb-
bē (wo sie es selbst nicht angebe) sol die oberkeyt inn gehaym
schicken/vñ ihr yden/inn abwesen des andern notturfftiglich
vorhören/ab sie die/oder der gleich lesterung also gehört/vnd
wie solchs allenthalben geschehen/mit allen vmbstenden/
fleyssig erfahrung vnd erkündigung haben.

Vnd wo dan die oberkeyt in warheyt also befinden wurde/
das solchs dem angeben gemess/vnd die lesterung geschehen
were/als dan sol sie den lesterer/nach größe der obertretung
inn straff nemen/vnd dieselbig vnnachlässlich/inhalt obge-
melter vnserer ordnung/straffen.

Wo auch einer oder mehr/obgemelt lesterung/so sie die ge-
hört/aufferfordern/sein ordentlichen oberkeyt geuerlich vor-
hielten/vnd angezeigter maß nicht anbrechten/Wöllen wir/
das der/oder dieselbigen/durch die oberkeyt/als mit vorheng-
er der Gottflesternung/nach gelegenheit der sachen/Es sey
an leib oder gut/hertiglich gestrafft werden sollen.

So auch vnser prelatē/ Grauen/Herrn/Ritterschafft/oder
Commun/yhr vnderthanen nicht straffen/oder die lesterung/
selbst thun würden/sol gegen deme/oder denselben vmb yhrē
vngheorsam/als vorhenger/oder selbst thetter/der selben
Gottflesternge/von vnsern wegē/wie sich gepürt/procedirt
werden.

Vnd

Vnd so solche obgemelt Gottflesterung durch yemands geschehe/was standts der were/hohen oder nidern/der darumb zu gemelter gebührender leib oder todes straff/nicht bracht werden möcht/Derselbig so er des mit recht vberwunden/sol darumb ehrloß sein/vnd von meniglich/da für gehalten/der dan auch darauff/als gescholtē erloß werdē mag/vñ darnach nichts desterminder/wo es bescheen kan/peinlich/wie obstehet/am leben oder glidern nach gestalt seiner verwirckung / gestrafft werden.

Vnd welche hierüber/die angezeigten Gotts lesterer /wie obstehet/ wissentlich vnd freuentlich zu dienern auffnehmen/ mit ihnen handeln / sie fordern / enthalten / vnd fürschieben würden/damit sie der straff entwichen / gegen dem selben/ sie weren groß oder kleins standes/sol vñ vnsern wegē/vor vnsern oberhoffgerichten/zu willkürlicher straff vorsarn werden. So dan einer/der nicht vom Adel were / obgemelter Gotts lesterung halbē rechtflüchtig würde/sol nichts desterminder/ gegen ime/vñ seinen gutern/wie sich in disen sellen/nach vermogen der recht gebürt/gehandelt werden.

Von lesterunge der mutter Christi.

Item/wo yemands schwerlich on mittel/wider die mutter Christi/vnsers seligmachers/redet/der oder die selben/darumb an leib ob gutt nach gelegenheyt oder gestalt/solcher freuentlichen lesterunge/durch dieselben oberkeyt / der das gebürt/ gestrafft/vnd inn allen solchen vorgemelten straffungē/nicht allein die größ der lesterunge / sondern auch / ob die selbig straffbar person darinnē offte vberfarē/was sie darzu beweget/ Vnd was standes oder wesens die sey/ermessē/vñ demselben nach diese straff/nach vermoge der Recht gemehret oder geringert werden.

Von den zuhörern obgemelter

Gottes lesterung.

Item/welcher oder welche/obgemelte lesterunge hören/
od inn ihren heusern wissentlich geduldē / darzu stillschweigē/
vnd solchs der oberkeyt /des Landes/nicht ansagen/oder eröf-
nen/die selben sollen zu deme/das sie sich/domit gegen Gott
schwerlich verschulden/von vnsern Prelaten/Graven/ Hertz-
den vom Adel/Steten/vnd allen andern oberkeyten/vnd vns-
ern Amptleuten/nach gestalt der sachen gestrafft werden.

Von gottes schwuren vnd fluchen.

Vnd nach deme dieser zeit gemain / das viel leute bey der
macht vnd krafft Gottes / dem leib / glieder / wunden / todt/
marter vnd Sacramenten/vnsers lieben Herrn Ihesu Christi/
offt leichtfertiglich/freuentlich / vnd bösslich schweren/oder
vbel ding fluchen/Vnd hochlich zu fürchten ist/ das darumb
Gott der Almechtig auch manchfeltige plage / die man dieser
zeyt/offentlichen befindet/ vber land vnd leute / gehen lest/
Nach dem seinen namen niemands vnnützlich / oder eytel
nennen / oder gebrauchen sol / Desßhalben dan solche Gotts
schwüre vnd fluche/billich deßherter straff / von der Obers-
hand/haben sollen/Vnd wöllen darauff / als oft yemandes/
obgemelter Gottßschwure einen thut / das der selb / mit dem
thurn/oder sonst einer geltbusß/nach gestalt vnd gelegenheyt
der person/vñ vberfarung / ernstlich gestrafft werden sol/Wer
es aber sach/das eyniger/vnser Prelat/Graff/Hertz/vom Adel/
einig satzunge hette/solcher schwür vnd fluchen halben/ auff
gericht/die ernstest vnd herter weren dan diese oder hernach-
mals dergleichen auffrichtē würdē/sol durch diese ordenung/
der selben/nichts benomē/sondern inn allewegt zugelassē sein.

Vnd so etlich Oberkeyt/ vor besser ansehen würdē / solch
geltstraff/der Gottßschwerer/vñ flucher/zuerhöhē/ das sollen
sie nach gelegenheyt der sachen / auch zuthun macht haben/
Doch

Doch sollen sie die straff obgemelter maß furnehmen / vnd damit nicht ihren eigen nutz suchen. Vnd damit solche Gottes schwure / nicht verschwigē werde / so sol ein iede Oberkeyt der an dem Ende / buß vnd freuel gebürt / solchs zuerfaren / vnd die geltstraff ordnung zum besten furnehmen.

Von verachtung des wort Gottes.

Wir gebieten auch / das alle die ihenigen / so vnter den Ampten / der Predigen / vnd Messen / auff den merckten / vnd andern plätzen stehen / auff vñ vmb die kirchen gehen / vnder red vnd gewesch halten / oder inn heusern bey dem gebranten wein / oder andern zechen sitzen / das ein yzlicher / so offft es geschieht / vmb ein ort eins güldē gestrafft / Der aber / so dasselbig zugebē nicht vermag / sol tag vñ nachr / inn einem gefencknis enthalten / od mit straff / der erbeyt / wie vorberürt / Belegt werde

Von warnung auff der Lantzel.

Das auch die Prediger / das volck fleysig vermanen sollen / wie hoch vnd beschwerlich / wider die Göttliche Maiestat / gehandelt wird / durch solche leichtfertige lesterung / vnd mißbietung Gots / vnd seins heyligen worts / was vnd wieviel straff inn der heyligen schrift / befunden / mit teurung / krieg / vnd pestilenz / so land vñ leut / solcher laster halbē / erschreckenslich vbergangen / wie dan die Prediger / sich des auß dem büchlein / so wir zu Wittenberg / derwegen haben durch vnser gelehrte vorfertigen lassen / zu mehrem vnderricht zuelernen / vnd sonst zuerinnern haben / das volck von solchem fluchen / vnd schweren abzustehen / vnd darumb buß zuthun / vnd sich zu beserung / durch yhr gebet / gegen Got zuschicken.

Von zutrinken.

Zum andern wöllē wir auch / das die Prediger / alle Stende /
vnd vnderthane / vnser Fürstenthumb vnd Lande / mit fleyß
vermanē / vom dem lesterliche vnmēschliche vñ vnchristlichem
zusauffen vnd schwelgen / abzustehen / mit anzeyg / was ergers
nus / nachtayls vnd schadens / an seele / ehre / leib vñ gut / mit
mancherley ferligkēyt / darauff entsethet / Wie auch der mensch
so er / mit trincken vberladen / seiner vernunft beraubt / vnd
einem Esel vñ vihe / darinn keyn verstand / gleich wirdet / Wie
auch Gott der almechtig dardurch zu zorn bewegt / vñ derweg
en / den vollen / vnd sonderlich Teutschen personen / ein zeyt
here / fur plage / vñ straff zugeschickt / das lernet vns die teglich
erfarunge / Dañ wiewiel seind hoher vnd nider Stende / dapffer
leute / zu vnmenschen worden / das sie zu keynē redlichen mans
lichen tatte / Rethen vñ sachen gebraucht / auch zu vngesund
heyt / von wegen des vnordentlichen lebens kommen / vnd
leglich yemmerlich / vertorben vnd gestorben / Derwegen wir
auch / alle vnd ygliche vnser vnderthane vnd verwanten / wes
standes vnd wesens sie sind / hiemit vermanen / vnd gebieten /
solchs alles zubedencken vnd zu hertzen zufuren / vnd sich des
vbermessigen zutrincens zu enthalten / Vnd ab yhr dasselbig /
vmb vnser vermanunge od̄ verbots / als ewers Landes Fürste /
dem yhr in dem / vñ andern zimlichen sachen / gebürlich gehors
sam zulaißen / schuldig / nicht lassen wolten / So solt yhr doch
furnemlich / solchs vmb Gots ewers Schöpffers ehre / des negē
sten / vñ sonderlich / der widerwertigen des haylwertigen wort
Gottes / vnd der Edelen / vnerzogenen jugent ergernus / auch
ewer rhum / gesundheyt / vnd wolfart willen / vermeyden / euch
vnd die Ewern / so euch beuolen / von diesem sundlichen vnd
lesterlichen trincken enthalten vnd abweisen / vnd zu eynem
züchtigen Christlichen / vnd vnergerlichem leben / Begeben /
zihen vnd halten.

Wollen vnd gebieten derwegen abermals / das ein yder /
was stands der sey / von den vnsern das er mit seinen vnder
thanen vnd verwonten inn Steten vnd Merckten / vnd den
armen leuten auff dem lande vorfugen / auch ordnung machen
wolle

wolle/ obangezeigt vbermessig vnd vnchristenlich zutrincē/
zuuermeiden vñ abzustellen/ Bey zymlicher penen/ die eyn yder
darauff setzen sol/inn gemeynen kassen/eins yden orts/oder in
mangel desselben/den armen zuraychen / oder die vnermō-
gende mit dem thurn/narrenheuslein/oder der erbeyt/wie ob-
bestimpt zustraffen/Wir vernemen auch hiemit/ vnser vori-
ge gebot/so wir vormals/an vnserm hoff/haben verkündigen
lassen.

Uon Hurerey/ Ehebruch/wu- cher vnd andern sundlichen las- tern.

So dan auch iziger zeyt/ durch die gnade Gottes/ in disen
letzten zeyten/durch sein heyligs raines wort/mehr dan hie be-
vor geschehen bericht vñ erlernet/worauff wir vnsern glauben
vnd vertrauen setzen / vnd Got den almechtigen / vor allen
dingen furchten vñ lieben sollen/so wil vns auch dester mehr/
zustehē vñ gepürē/seiner Göttlichen gebot/mit dem höchsten
wahr zunemen/vnd von sundlichen lastern abzulassen / der als
mechtige Got/nicht weniger durch andere laster/als hurerey/
vnehelich beywohnung/Ehebruch/wucher / vnd der gleichen
verletzt/vnd solchs alles wider sein gebot ist/ Derwegen wöl-
len vnd ordnen wir/das yhr alle inn gemeyn vnd sonderheyt
durch euch/vñ ewer vnderthane vñ verwonten/den ehebruch/
offentlichen wucher / hurerey / vñ vnehelich beywohnung/
yzlich nach seiner gelegenheit / hertiglich / vnd wie sich
gepürt/vnmachleslich straffet.

Uon wucher inn sonderheyt.

Wölle auch hiemit euch alle/des/wes wir vns mit dē Hoch-
gebornen Fürsten vñ herrn Jorgen/ Herzog zu Sachsen.ct/
vnseren lieben vettern/des wuchers halben vereinigt /hiemit
erinneren / mit beuelich / das yhr dem selben/ Gott zu ehre/

wider des gebot die wücherische handel sein / gemeiner land
vnd euch allen zu ehren/nutz vnd besten nachkömpt.

Glon vbermessiger zerung.

Nach dem auch dieserweil/ ein besondere tranckselige zeit/
mit der Teurung des getrayds/ vnd andere beschwerliche not
zugefallē/ Vñ doch durch auß in gemein/inn vnserm Fürstent-
thumb vbermessige zerung/ vnd mussigang mit quessereien/
vñ besuchung der wirtschensser/ vnderstehen/ vnd gebrauchen/
Damit yhenen den vnderthanen solchs zu gut vorhüt / Begeren
wir mit ernst yhr wöllet solch leichtfertig zerung vnd wesen/
durch gebürliche ordnung/ öffentlich verbot vnd zimliche not-
tursfftige straff / vnuerzöglich abschaffen/ vorkommen vnd ab-
wenden/ Auch darüber festiglich halten / vnd sonderlich die
Schencken/ oder Breytschmar/inn dem durch ewer selbst per-
son verwarren / Wie dann euch vnseren Ambrleuten vnd
Schössern/vnsern lieben brudern / Hertzog Friderichs Chur-
fürsten etc/ seligen / vnd vnser hievor Aufgeganger Ambrs-
ordnung dergleichen nachteyligen/ vberigen zerung halben/
vnter andern/ das dem gemeinem man zu nutz versehen / das
selbig auch auff legen vnd beuelen/ Vnd wöllet die leute / so
euch beuollen / zu gedeylicher besserung/ yhrer güter vnd na-
rung/ ermanen/ schaffen vnd anhalten/ Damit sie sich selbst /
yhr weyb vnd kind / vber die vorstehenden vrsachen der teur-
ung vnd sonsten/ nicht ferner zu nachteyl vnd ermerung auch
zu leichtfertigem vngehorsam/ vnd eygem willen / verursach-
en/ vnd sich hierinnen allenthalben gehorsamlich erzeygen.

Jagen vnd hetzen.

Wir gebieten auch/ das nyemands von fastnacht an / biss
auff Batholomei / jagen oder hetzen hasen oder fuchs / noch
hänner / oder wachtel fahen/ noch den leuten an den fruchten/
Es sey mit reytten gehen/ oder sonst/ schaden thun/ sol/ bey der
peen die wir vns vñ einem yzlichen der die Oberkeyt des ortes
hat/ willkürlich/ gegē dem/ so vnser gepot veracht / furzunemē/
G

Vñ den so den schadē erliden/ gepürlich erstattung zupflegē/
vorbehalten.

Zigeuner vnd Betler.

So auch viel lediger vnnützer leute/hin vnd wider inn landē^{er}
weben/dazū man sich nichts guts versehen mag / als sind zigeuner
vnd starcke vermogende Betler/die selben sollen inn
vnsern Landen vnd Fürstenthumen hinforder nicht geliden/
oder geduldet werden.

Es sol auch ein jede Stad/ ihr vnvermögende Betler/durch
ihr ordnung/selbsterne/ vñ nicht gestatten/das ihr kinder/
wen sie ihr brot können verdienen/zu betteln gezogen werden.
Wo auch die zigeuner/nach dem yhnen in Teutschen landen
zu wandern/in den Reichs ordnungen / villfeltig verbot ge
schehen/hinforder werden betretten / vnd yemands mit der
that / gegē inen handeln/oder furnemen würde/der sol daran
nicht vnrecht gethan haben.

Vnnottürfftige klagschrifft so an vnseren hoff gelangen.

Nach dem vill vnnottürfftige klagen vnd schriftlich Suppli
ciren/ sich an vns begibt/dazuo die ordentliche Oberkeyt/
nicht wie billich/ ersucht / auff das sie mit gebürlicher einse
hung/hülff vnd forderung / gegen den klagenden / wie sichs
eygent vnd gebürt/zuerzeygen hetten / Vnd wir durch solch
vbermessigs/villfeltigs ansuchen / inn andern vnsern / vnser
land vnd leute/mercklichen obligen/zubewegen/vnd die not
türfft/ darinnen zuuerfügen / vorhindert werden. Demnach
ordnen/wöllen/vñ gebieten wir/ allen vnseren Ambt leuten/
Ambtsbeuelhabern/Prelaten/Graven/Herrn/denen von der
Ritterschafft/ Steten/ vnd andern Communen/die do beuelh
oder gerichtszwang habē/das sie inn ihren gerichtszwengē/
vñ beuelch/ihre vnderthanen/vñ wer von yhnen / oder yhren
gerichtszwengen zuthun hat/ Ersilich auffersuchen/ die par

Keyen inn der gütē / mit fleiß zuhören / fleißigen / die selbigen
beyzulegen / vñ zuuertragen / Ob das entzünd / die leute so dan
durch eyn schleunig Recht / nach vnser Hoffs gebrauch also
auff eynen tag zu recht / für zubeschaiden / bis zu beschluß des
vrteyls / sie zu recht lassen einbringē / oder sie / auff maß / etlicher
setze zuuerfassen / damit sie yhrer gebrechen / dester schleuniger /
zu auftrag komen mögen / vnd als dann / auff der parteyen vñ
kost / sich des rechten / darauff belernen.

Siel es aber für / das die parteiē sich also in schleunig recht /
nicht begeben wolten / so wollen wir doch das yde oberkeyt /
zum förderlichsten es sich leiden / vnd geschehen mag / ordent-
lich recht verfüge / vnd darauff / was bestendlichen im rechten
erlangt / die vrteil inn yhr krafft gehen / gebürliche hülff vñ
vorzüglich / wie sich eygēt verfügen / damit ein yde oberkeyt in
dem thu / das yhr zustehet vnd gezimbt / vnd die leute yherer ge-
brechē / dadurch zu entschafft kommē / wir auch des villfeltigen
anlauffens vortragen werdē / Würde aber yemands darüber /
an vnseren Hoff / mit klagen oder suppliciren gelangen / ehe
dan er die ordētliche oberkeyt / da es billich geschichte / ersucht /
oder ob man die oberkeyt ersucht hette / oder sich inn der hand-
lung / der billigkeyt / nit wollen weysen lassen / oder auch nicht
schrifftlichen Bericht / von der oberkeyt mit brechte / woran es
erwunden / das die selbig oberkeyt / den klagen den parteyen ire
gebrechen / auff gehalten vleiß / nicht hettē können zu ent-
schafft helffen / Solche klagen vñ supplication / wollen wir an
vnserm Hoff / wider durch vns noch vnser Kette / hinfort
nicht lassen annemen / sonder an die oberkeyt die sich billich
von erst ersucht hetten / widerumb weisen / die sich mit gebür-
licher straff gegen inen werden wissen zuerzaiigen.

Begebe sichs aber / das durch vnfleiß / oder auß andern be-
wegen / durch die oberkeyt / die leute vñ parteyen / nicht woll-
ten gehort / oder das dar bey gethan werden / das man zuthun
schuldig vñ pflichtig / oder auff ersuchen / keynen Bericht / dem
klagen den teyl gegeben / oder das die oberkeyt / für sich selbst /
den leutē vnrecht thetē / Rechtens oder d. billigkeit wegertn /

dis fals sol einem yeden offen stehen / sein klagen vñ supplicie
ren / an vns zuthun / Als dan wollen wil solchs verfügen / an
vnserm Hoff anzunemen / ob es not / weiter erkundung darin
nen thun / auch was billich / gleich vñ recht / verschaffen.

Wir wollen auch / das alle vnser Ambtleut Ambtßbeuelhas
ber / Prelaten / Grauen / Herrn / Ritterschafft / Stet / vñ andere
oberkeyt / allen den yhenigen / so sie in beuelch haben vñ ihren
vnderthanen solchs wolten eygentlich / vñ lauter vermelden /
vnd sich selbst / auch sampt den ihren darnach haben zurichten.

Was auch sache seind / die an des Hochgebornen Fürsten /
Herrn Jorgē / Herzogē zu Sachssen etc / vnser liebē vettern /
vnd vnserm obernhoffgericht zu rechtfertigen geordnet / Wöl
len wir / das dieselben / ob sie in der güt nicht können vertragen
werden / Auch die yhenigen / so vor vnser Churfürstlich / Sechs
sich oder Srenckisch hoffgericht gehörig / daselbst mit Recht
sollen surgenomen werden / Es were dan das wir auß sonder
Bewegenden vrsachen / durch vns / ehe sie zu Recht anhengig
worden / an vnserm hoff zurechtfertigen / auff ansuchen oder
Ambtßhalben / etlich parteien erforderten / Vnd wollen menig
lich hie mit / des also verwarnet haben / sich darnach wissen
zurichten.

Von Raysigen Knechten / vnd dienstboten.

Nach dem sich auch vil begibt / das einer dem andern / seine
Knecht vnd diensthalten / auffserlicher weys thut abdingen /
auch dienstboten vnd Knecht / zu zeyten mutwillig auß ihren
diensten treten / Wollen wir / das keiner eins andern raysigen
Knecht / vnd andere dienstboten annemen sol / er zaig dan zuvor
ein vrkund an / das er von seinem Herrn / oder Edelman mit
willen vnd ehrlich abgeschieden sey.

Das Büchssen zu roß vnd fuß nicht sollen gefürt /
noch getragen werden.

Diweil auch inn kurzen jaren / ein schedlicher mißbrauch
auffgewachsen / das gemainlich zu Roß vnd fuß / feuer vnd
andere Büchssen / vber land gefürt vñ getragē werden / welchs

an im selber nicht zu manlicher that raichet / sondern mehr erschrecklich ist / Auch dardurch vil vnrate vñ fridbrüchig handlung sich Begeben / die vnschuldigen auff den strassen vberrennet / gefangen / vnd auch etwan jemmerlich entleibet werden / Demnach ordnen / gebieten vnd wöllen wir / das hinforder keiner zu Ross vnd fuß / büchssen führen / tragen / oder gebraucht sol / Vñ ob einer oder mehr / also wider dise vnser sagung mit büchssen betretten / als dan sol die oberkeyt vnder der die vbersfarer gefessen / vnd der ort / der bürgerlich gerichtszwang / an mittel zustendig / oder auch die oberkeyt vnder der / der vbersfarer / mit der büchssen betretten / den selben vbertretter die büchssen nemen / vnd dazu den fußgenger / vmb fünf gulden / ein Kayfigen vmb acht gulden zu straffen / macht haben.

Item / so ein yden / in seinem schlos / oder behausung / zu der gegenwehr / büchssen zu haben / vnbenomen sein.

Item / ob einer allein inn seinen gebiet / vnd inwendig seiner oberkeit / zum lust / etwo mit einer büschschē birschen wolt / oder damit zum zile / mit guter ehrlicher gesellschaft (als dann gemeynlich in den Steten gebreuchlich) schiessen wolt.

Desgleichen ob ein landtstnecht / offentlichen krigen nach zöge / vñ des von seinem hauptman ein vorkund / oder passbortē / anzeigen möcht.

Item / so einer oder mehr / mit büchssen durch seine oberkeit / etwan in der nach eyle / oder sonst fridbrechern / oder mißhendlern nachgeschickt würde / oder sich oder ander belayten ließ / dise alle in obgemelte straff nicht gefallē / noch die selbig verzwirckt haben sol.

Von Gaißlichen gütern / so hinderlegt werden sollē.

Wir begerē auch hiemit / dz vns ein itlicher vnser vnderthan so in seinem bewelch solche güter hat / zwischē Dato / vñ Petri vñ Pauli schirstē / eigēlich vñ vnterschiedlich anzeygē / Was vñ wiewil zins an gelt / getreid / wein / auch anderē einkomē / vñ Forbergen / Scheffereien / Mülē / teichē / gehülzē vñ nutzungen / so die geystlichen / des hoch gebornen fürsten / vnser lieben vettern Herzog Jorgen zu Sachssen etc. / vnd doch in

vnsern Fürstenthumen / yhre güter gelegen vnd betrafft seint /
von den selbneinkomens haben.

Darbey auch fürnemlich vermelden / vnd erkleren / was bers
selbigen / vnser vorigen Beuelchnach / bey einem ytlichen ein
gebracht / vñ in vorwarung hinderleget seind / dazu das ihene
ge so in dem hinderstellig vnd nach nicht vberantwort / auch
was die beständigen vrsachen solchs verzügs seind.

Was auch von dem so eingenomē / auff vnsern beuelch auß
gegeben / vnd wohin dasselbig geraicht worden / vnd was dara
über im restat vorhanden sey.

Dañ wir seind vermittelst Götlicher gnaden / darauff / Bea
dacht / vnd fürhabens / etliche den vnsern zubestendiger erkun
dung beschied vñ bericht / auch zu ferner verordnung / diser sachs
en beuelch zuthun.

Anlag.

Was auch in yziger Anlage / der bewilligten hülffe / lants
vnsern jungsten außschreiben einkomen vnd gefallen wird /
des sol auß bewegenden vrsachē / ein ytlicher / der die bezalung
thut / von dem so dieselb Anlag / einzunemen zustehet / quitirt
werden / mit vnderschiedlichen erklerung an was Münz oder
gelt / solchs erlegt vnd vberantwort sey / Vnd dasselbige bers
massen / in sein rechnung vnd verzeichnus in dem krayse / den
verordenten / dahines geraicht sol werdē / zu guten vnderricht
auch bringen / vberschicken vnd anzaigen.

Vnd das alle vnd ide obgemelte punct vñ artickel / diser vnt
ordnung / so zu ehre Gottes / vnd gedeylichem auffnemen / ges
meines nutz vñ zuerhaltung frids vñ rechts / seind furgenumert
vñ auffgericht / durch einē idē vnsern vnderthanē vñ verwantē /
was stands / wirdē od wesens d sey bey vermeidung d straff vñ
peen / wie obengemelt / festiglich sol gehalten werdē / Das ist vnt
ser wil / vñ ernstlich mainūg / Geben zu Torgaw / vnder vnserm
auffgedrückte Secret / am Dinstag / nach dem Sonntag Trinis
tatis / Anno Dñi Sunffzehenhundert / vnd jm xxxj. jar.

unter 17 Jahren von dem Gellen und ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Zinlag.

Das auch in dieser ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

SS-16. Jhr.

R 92 / 374



11/11
11/11

